

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 8/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 9/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 10/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 11/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 12/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 13/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben 11**
- * Verordnung (EWG) Nr. 14/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68, (EWG) Nr. 2496/78, (EWG) Nr. 1402/83, (EWG) Nr. 1441/83 und (EWG) Nr. 2769/83 mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten 13**
- Verordnung (EWG) Nr. 15/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors 15
- Verordnung (EWG) Nr. 16/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 17

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 17/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 24. Teilausschreibung	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 18/84 der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Aussetzung der bei der Einfuhr bestimmter Öle und Ölsaaten anwendbaren Zölle im Jahr 1984 .	19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/1/Euratom, EWG :

★ Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984—1987)	21
--	-----------

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 8/84 DER KOMMISSION****vom 4. Januar 1984****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 3. Januar 1984 fest-
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	83,20
10.01 B II	Hartweizen	117,13 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	80,11 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	57,99
10.04	Hafer	65,10
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	55,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	37,10 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	73,60 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	130,89
11.01 B	Mehl von Roggen	126,53
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	195,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	139,80

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 9/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Januar 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	1,04
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 10/84 DER KOMMISSION
vom 4. Januar 1984
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3720/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	(ECU/Tonne)
			AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	153,61	73,20
	2. langkörniger	176,21	84,50
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	192,01	92,40
	2. langkörniger	220,26	106,53
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	315,84	145,99
2. langkörniger	437,38	206,80	
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	336,37	155,83	
2. langkörniger	468,87	222,08	
III. Bruchreis	56,37	25,18	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 11/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3721/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 12/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	32,10	
	(b) andere	32,53	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3210
	B. Rohzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	29,53 ⁽¹⁾	
	(b) andere Rohzucker	29,47 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 13/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission vom 12. Juli 1982 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben⁽³⁾ ist in Anhang I die Aufteilung der Anzahl der Buchführungsbetriebe in Italien je Gebiet für das Rechnungsjahr 1983 nicht festgesetzt worden. Folglich ist dieser Anhang in diesem Sinn zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird die Tabelle betreffend Italien wie folgt ergänzt :

„Ordnungsnummer“	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe für das Rechnungsjahr 1983
	ITALIEN	
221	Valle d'Aosta	206
222	Piemonte	752
230	Lombardia	2 641
241	Trentino	285
242	Alto Adige	415
243	Veneto	851
244	Friuli-Venezia Giulia	428
250	Liguria	403
260	Emilia-Romagna	1 542
270	Toscana	907
281	Marche	502
282	Umbria	642
291	Lazio	620
292	Abruzzo	269
301	Molise	237
302	Campania	422
303	Calabria	471
311	Puglia	599
312	Basilicata	394
320	Sicilia	698
330	Sardegna	716
	Insgesamt Italien	14 000*

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Rechnungsjahr 1983 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 14/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68, (EWG) Nr. 2496/78, (EWG) Nr. 1402/83, (EWG) Nr. 1441/83 und (EWG) Nr. 2769/83 mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1402/83 der Kommission vom 1. Juni 1983 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1983/84⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2793/83⁽⁴⁾, sind die Änderungen der Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie, die von der Interventionsstelle genehmigt werden können, auf die verdorbenen Käsemengen beschränkt.

Diese nach dem Ablauf der Mindestlagerzeit angewandte Beschränkung erscheint überzogen. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, nach der Mindestlagerzeit einen Teil einer unter Vertrag stehenden Partie auslagern zu können, ohne für die gesamte Partie den Anspruch auf die Beihilfe einzubüßen. Diese Vorschriften stehen auch in der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf dem Markt der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-Reggiano⁽⁵⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 der Kommission vom 26. Oktober 1978 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse⁽⁶⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano⁽⁷⁾, sämtlich geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2793/83, und der Verordnung (EWG) Nr. 2769/83 der Kommission vom 4. Oktober 1983 zur

Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Kefalotyri und Kasseri⁽⁸⁾. An diesen Verordnungen ist daher die gleiche Änderung vorzunehmen.

Die betreffenden Vorschriften dieser Verordnungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2793/83 eingeführt, die am 10. Oktober 1983 in Kraft getreten ist. Folglich ist für die Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung das gleiche Datum vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums von 90 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 200 Laibe.“

Artikel 2

An Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) zweiter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums von 60 Tagen die unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Menge bis auf zwei Tonnen erhöhen.“

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1402/83 erhält folgende Fassung :

„Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des im ersten Unterabsatz genannten Zeit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 274 vom 7. 10. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 300 vom 27. 10. 1978, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1983, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 16.

raums von 90 Tagen und nach Beginn der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Auslagerungsfrist eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern.

Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit."

Artikel 4

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 erhält folgende Fassung :

„(3) Der Betrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 150 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 1. März 1984 beendet sein muß. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums von 60 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit"

Artikel 5

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2769/83 erhält folgende Fassung :

„(3) Der Betrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 150 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 1. März 1984 beendet sein muß. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums von 60 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Oktober 1983.

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 15/84 DER KOMMISSION**vom 4. Januar 1984****zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 3725/83⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3725/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3725/83 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	 0,3902 — 0,3902 0,3902 0,3902	 — 47,76 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	 — 0,3902	 47,76 —

VERORDNUNG (EWG) Nr. 16/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 7/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	39,02 35,32 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 17/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 24. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 24. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 24. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 34,789 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 18/84 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1984

**zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Aussetzung der bei der
Einfuhr bestimmter Öle und Ölsaaten anwendbaren Zölle im Jahr 1984**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechen-
lands⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Erzeugnisse der Tarifnummern 12.01,
15.07 und 15.12 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die
Ausgangszollsätze in Artikel 64 Absatz 3 der Beitritts-
akte festgelegt. Da diese Zollsätze sehr hoch festgelegt
sind, besteht die Gefahr, daß die regelmäßige Versor-
gung der griechischen Verarbeitungsindustrie mit
Rohstoffen auf Schwierigkeiten stößt. Die Republik
Griechenland hat deshalb gemäß Artikel 64 Absatz 4
Buchstabe a) der Beitrittsakte um die Ermächtigung
gebeten, die Zollsätze für gewisse Mengen des betref-
fenden Erzeugnisses auszusetzen.

Den Einführern ist der freie Zugang zu den für die
betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Quoten zu
gewährleisten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt
es sich, eine Gesamtmenge für 1984 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Republik Griechenland ist ermächtigt, die bei der
Einfuhr aus der Gemeinschaft der Neun oder aus

Drittländern auf die im Anhang stehenden Erzeug-
nisse und für die dort jeweils festgelegten Mengen
anwendbaren Zölle auszusetzen.

Diese Ermächtigung gilt vom 1. Januar bis 31.
Dezember 1984.

Artikel 2

Griechenland gewährleistet den Einführern der betref-
fenden Erzeugnisse freien Zugang zu den im Anhang
genannten Mengen.

Hinsichtlich der im Anhang vorgesehenen Erzeug-
nisse teilt Griechenland der Kommission die zur
Gewährleistung der Aufteilung dieser Mengen auf die
interessierten Beteiligten erlassenen Bestimmungen
mit.

Artikel 3

Griechenland unterrichtet die Kommission zu Beginn
jedes Vierteljahres über die im vorhergehenden Vier-
teljahr getätigten Einfuhren, die auf die im Anhang
genannten Mengen entfallen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie ist vom 1. Januar 1984 an anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 9.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen	Zollsatz	
			gegenüber dritten Ländern	gegenüber der Gemeinschaft der Neun
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert : ex B. andere, ausgenommen Leinsamen und Rizinus- samen	20 000 ⁽¹⁾	Freistellung	Freistellung
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : D. andere Öle : ex I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmit- teln, mit Ausnahme von Leinöl ex II. b) 2. bb) — zur Behandlung von getrock- neten Weintrauben ⁽²⁾ — bestimmt, für den Einzelverkauf verpackt zu werden, im Hinblick auf den therapeutischen oder prophylaktischen Gebrauch ⁽²⁾	keine Mengengrenze 4 500 1 500	 8 15 15	 0 0 0
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teil- weise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet : B. in anderer Aufmachung	18 000	24	6,5

⁽¹⁾ Gewicht in Öläquivalent, bestimmt nach der Verordnung (EWG) Nr. 54/81.

⁽²⁾ Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1983

über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984 — 1987)

(84/1/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik zu den nuklearen Aktionen angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der gemeinsamen Wissenschafts- und Technologiepolitik ist das Mehrjahres-Forschungsprogramm eines der wesentlichen Mittel der Europäischen Atomgemeinschaft, zur Sicherheit und zur Entwicklung der Kernenergie sowie zur Erlangung und zur Verbreitung von Kenntnissen auf dem Kernsektor beizutragen.

Nach Artikel 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört es zu den Aufgaben der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirt-

schaftsausweitung und eine größere Stabilität zu fördern. Die Ziele der darauf gerichteten Tätigkeit der Gemeinschaft werden in Artikel 3 des genannten Vertrages⁽⁴⁾ erläutert.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen nichtnuklearen Aktionen erscheinen zur Erreichung der genannten Ziele notwendig.

Der Rat hat am 14. Januar 1974 eine Entschliessung über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken und die Festlegung von gemeinschaftlichen Aktionen im Bereich der Wissenschaft und der Technologie⁽⁵⁾ verabschiedet.

Das Programm ist entsprechend der Entschliessung des Rates vom 17. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme⁽⁶⁾, aufgestellt worden.

Artikel 3 der Beschlüsse 77/488/EWG, Euratom⁽⁶⁾, und 80/317/EWG, Euratom⁽⁷⁾ sieht eine Überprüfung des Programms im Laufe des dritten Jahres vor.

Es ist wichtig, daß die gemeinsame Strategie im Bereich der Wissenschaft und der Technologie präzisiert und in Mehrjahres-Rahmenprogramme einbezogen wird, in denen die gesamten wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten dargelegt sind, die auf der Grundlage der drei Verträge durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Der Rat hat die Bedeutung dessen in seiner Entschliessung vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 16. 11. 1983, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 307 vom 14. 11. 1983, S. 116.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 341 vom 19. 12. 1983, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11.

der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984 — 1987⁽¹⁾, bekräftigt.

Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) soll innerhalb der Forschungsstrategie der Gemeinschaft eine zentrale Rolle spielen und Arbeiten von gemeinsamem Interesse durchführen; dies erfolgt im Zeitraum 1984 — 1987 unter Einsatz von Mitteln, die der derzeitigen Höhe entsprechen.

Ganz allgemein soll die Gesamtheit der GFS den Schlußfolgerungen des Rates vom 10. März 1983 entsprechen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 wird für die Dauer von vier Jahren das in Anhang A enthaltene Forschungsprogramm (nachstehend „Programm“ genannt) aufgestellt.

Artikel 2

Die für die Durchführung des in Anhang A umrissenen Programms für erforderlich gehaltenen Mittelbindungen belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von 2 260 Bediensteten auf 700 Millionen ECU. Die indikative Aufteilung dieser Mittel, von denen ungefähr 400 Millionen ECU auf die Personalausgaben und 300 Millionen ECU auf die sonstigen Ausgaben entfallen, ist in Anhang B aufgeführt.

Artikel 3

Die Mittelzuweisungen für Personalausgaben werden jährlich anlässlich des Haushaltsverfahrens gemäß den Beschlüssen des Rates über die Gehälter und Bezüge auf den neuesten Stand gebracht. In bezug auf die sonstigen Ausgaben veranschlagt der Aufsichtsrat der GFS alljährlich den Finanzbedarf des Programms; sein Bericht wird dem Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens übermittelt. Stellt der Aufsichtsrat nach den ersten Jahren der Programmlaufzeit fest, daß es aufgrund bestimmter Umstände unmöglich geworden ist, das Programm bis zum Ende seiner Geltungsdauer fortzusetzen oder daß dieses Programm grundlegend geändert werden müßte, so befaßt die Kommission im Laufe des dritten Programmjahres den Rat, damit dieser entweder eine Überprüfung des Programms oder das Anlaufen eines neuen Mehrjahresprogramms beschließen kann.

Artikel 4

Freistellungsmaßnahmen zur Erneuerung der Kompetenzen und zur Verjüngung des Personalbestands werden unverzüglich nach Genehmigung der entsprechenden Verordnung durch den Rat durchgeführt. Während der Laufzeit des Programms sind die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen in dem Voranschlag für die Gesamtkosten des Programms enthalten.

Artikel 5

Das Programm wird im dritten Jahr einer Überprüfung unterzogen, die zu einem Beschluß des Rates für ein vierjähriges Folgeprogramm nach dem entsprechenden Verfahren führen kann.

Artikel 6

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der nichtnuklearen Teile des Programms ergeben, erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽²⁾.

Artikel 7

Die Kommission, die vom Verwaltungsrat der GFS unterstützt wird, sorgt für die Durchführung des Programms und nimmt dabei die Mittel der Gemeinsamen Forschungsstelle in Anspruch.

Artikel 8

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament vor Vorlage des nächsten Vorschlags des Mehrjahresprogramms eine von unabhängigen Sachverständigen durchgeführte kritische Analyse der von der Gemeinsamen Forschungsstelle abgewickelten Programme.

Diese Analyse wird eine quantitative und qualitative Bewertung der Forschungsleistung enthalten.

Ferner erstellt die Kommission jedes Jahr für den Rat und das Europäische Parlament einen Bericht über die Durchführung des Programms.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VAITSOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1.

ANHANG A**FORSCHUNGSPROGRAMM (1984 — 1987) DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE****AKTIONSPROGRAMM FORSCHUNG — INDUSTRIELLE TECHNOLOGIEN****Kernmessungen und Referenzmaterialien**

- Kernmessungen
- Referenzmaterialien

Hochtemperaturwerkstoffe

- Untersuchungen über Stähle und Legierungen
- Untersuchungen über Teilkomponenten
- Untersuchungen über keramische Werkstoffe
- Datenbank für Hochtemperaturwerkstoffe
- Informationszentrum für Hochtemperaturwerkstoffe

AKTIONSPROGRAMM FORSCHUNG — KERNFUSION**Fusionstechnologie und -sicherheit**

- Reaktoruntersuchungen
- Technologie des Brutmantels
- Untersuchung der Strukturwerkstoffe
- Risikobewertung
- Studien über ein Versuchslaboratorium für Tritium

AKTIONSPROGRAMM FORSCHUNG — KERNSPALTUNG**Reaktorsicherheit**

- Zuverlässigkeit und Risikobewertung
- Unversehrtheit der Komponenten und Systeme für Leichtwasserreaktoren
- Untersuchung des anormalen Verhaltens der Reaktorkern-Kühlsysteme von Leichtwasserreaktoren
- Untersuchung von schwer beschädigtem Brennstoff
- Modellerstellung für Störfälle in schnellen Reaktoren
- Untersuchung der Materialeigenschaften und des Verhaltens von Strukturen in schnellen Reaktoren
- Bewertung eines Rütteltisches

Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle

- Bewirtschaftung der Abfälle und Brennstoffkreislauf
- Sicherheit der Lagerung der Abfälle in kontinentalen geologischen Formationen
- Durchführbarkeit und Sicherheit der Lagerung der Abfälle in tiefgelegenen Meeresbodenschichten

Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der Spaltstoffe

- Verfahren und Instrumentierung zur Bestimmung der Spaltstoffe und zur Einschließung und Überwachung
- Verarbeitung, Übermittlung und Bewertung der Daten über die Sicherheitsüberwachung
- Einbeziehung der technischen Tätigkeiten der Sicherheitsüberwachung

Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung

- Betriebsgrenzen der Kernbrennstoffe
- Verhalten der Oxidbrennstoffe in der Übergangsphase und Freisetzung von Spaltstoffen bei schweren Beschädigungen
- Sicherheit des Aktinidenkreislaufs
- Forschungsarbeiten über Aktiniden

AKTIONSPROGRAMM FORSCHUNG — NICHTNUKLEARE ENERGIE**Prüfverfahren für Solarsysteme**

- Photovoltaische Systeme
- Thermische Umwandlung

Energieeinsatz im Wohnungswesen

- Bewertung von Hybridsystemen
- Passive Technologien
- Energieflußanalyse

AKTIONSPROGRAMM FORSCHUNG — UMWELT**Umweltschutz**

- Chemische Erzeugnisse in der Umwelt
- Umweltqualität
- Energie und Umwelt

Anwendung der Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum

- Landwirtschaft und Nutzung der Böden
- Meeresschutz
- Naturkatastrophen

Industrielles Risiko

- Unfallverhütung
- Überwachung und Meisterung der Unfälle

TÄTIGKEITEN WISSENSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN

(ergänzendes Programm)

Betrieb des Reaktors HFR

Gegebenenfalls: Vorhaben von europäischer Bedeutung⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Durchführung der Schlußfolgerungen des Rates vom 10. März 1983 über Vorhaben von europäischer Bedeutung wird Gegenstand von Vorschlägen sein, die die Kommission rechtzeitig vorlegen wird, damit der Rat in der Lage ist, vor Ende des ersten Halbjahres 1984 zu beschließen.

ANHANG B
INDIKATIVE AUFTEILUNG DER MITTEL
(Mittel in Millionen ECU)

Programme	Verpflichtungs- ermächtigungen
Industrielle Technologien	
— Kernmessungen und Referenzmaterialien	64
— Hochtemperaturwerkstoffe	28
Insgesamt	92
Kernfusion	
Fusionstechnologie und -sicherheit	46,5 ⁽¹⁾
Insgesamt	46,5
Kernspaltung	
— Reaktorsicherheit	192 ⁽²⁾
— Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle	49
— Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der spaltbaren Stoffe	45
— Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung	66
Insgesamt	352
Nichtnukleare Energien	
— Prüfverfahren für Solarsysteme	22
— Energieeinsatz im Wohnungswesen	17
Insgesamt	39
Umwelt	
— Umweltschutz	49
— Anwendung der Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum	29
— Industrielles Risiko	21
Insgesamt	99
Tätigkeiten wissenschaftlicher Dienstleistung	
Betrieb des Reaktors HFR (ergänzendes Programm)	59 ⁽³⁾
Insgesamt	59
Spezifische Kredite für Vorhaben von europäischer Bedeutung	12,5 ⁽⁴⁾
Insgesamt	12,5
Insgesamt Programm 1984—1987	700 ⁽⁵⁾

(¹) Einschließlich eines Richtbetrags von 0,5 Millionen ECU für Studien über ein Versuchslaboratorium für Tritium.

(²) Einschließlich eines Richtbetrags von 2,5 Millionen ECU für die Fortsetzung der Studien über einen Rütteltisch großer Kapazität.

(³) Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für dieses ergänzende Programm sind in den 700 Millionen ECU enthalten; der Aufteilungsschlüssel sieht wie folgt aus:

Betrieb des Reaktors HFR

— Deutschland: 50 %,

— Niederlande: 50 %.

(⁴) Die Zuweisung dieses Betrages von 12,5 Millionen ECU wird durch einen späteren Beschluß des Rates näher festgelegt.

(⁵) Die Forschung außerhalb des Programms wird innerhalb des Finanzrahmens von 700 Millionen ECU durchgeführt. Falls die der GFS zur Durchführung des Programms zur Verfügung stehenden jährlichen Finanzmittel ausreichend sind, um derartige sondierende, noch nicht identifizierte Forschungsaktionen zu erlauben, kann zu diesem Zweck ein Betrag, der 5 % der spezifischen wissenschaftlichen Mittel nicht übersteigt, in die Reserve bei Kapitel 100 des Haushaltsplans des entsprechenden Haushaltsjahres eingesetzt werden.

DIE FINANZEN EUROPAS

Daniel STRASSER

Geleitwort von Christopher TUGENDHAT

Die Finanzen Europas gehören zu den Hauptanliegen der Gemeinschaft und bestimmen ihre Tätigkeit in hohem Maße.

Im Laufe der Jahre hat der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft zunehmende politische Bedeutung erlangt.

Das Europäische Parlament, das nunmehr über erweiterte Haushaltsbefugnisse verfügt, hat die Etatberatungen in den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten und Aufgaben gestellt.

In dem vorliegenden Buch gibt der Generaldirektor für Haushalt bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Daniel Strasser, eine lückenlose Übersicht über Aufstellung, Ausführung und Bedeutung der Haushaltspläne, deren Volumen sich heute auf 53,5 Milliarden Deutsche Mark beläuft.

Dr. Dr. h. c. Daniel Strasser studierte an der Universität Paris Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Er schloß das Jurastudium mit dem „Diplôme d'études supérieures de droit public“ ab. Zusätzlich promovierte er zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist er Absolvent des Instituts für politische Wissenschaften in Paris und des Institut de France (Académie des sciences morales et politiques). Die Universität Oviedo (Spanien) verlieh ihm die Ehrendoktorwürde. Daniel Strasser begann seine berufliche Laufbahn als Mitarbeiter im „Kabinetts“ des französischen Premierministers (1953—1958). Danach wurde er als Beamter zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Brüssel abgeordnet. Von 1963 bis 1972 war er Direktor in der Generaldirektion Personal und Verwaltung, danach Direktor in der Generaldirektion Haushalt. 1977 wurde er zum Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt ernannt. Seit 1978 ist Daniel Strasser auch Vizepräsident des Exekutivbüros und Professor des Europa-Kollegs in Brügge.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-2746-8

Katalognummer: CB-30-80-980-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 12,89 ECU; 525 bfrs; 31,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE FREIZÜGIGKEIT DER FREIEN BERUFE

J.-P. de CRAYENCOUR

Die Europäische Gemeinschaft hat nicht nur die Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, sondern auch „engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind (Artikel 2 des Vertrages von Rom). Zu den Mitteln, um dies zu erreichen, gehört die Freizügigkeit.

Diese Freizügigkeit betrifft hauptsächlich die freien Berufe. Im Zuge der Beseitigung der Hindernisse, die der Freizügigkeit im Wege stehen — teils durch die Ausübung des Niederlassungsrechts, vor allem aber durch die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs —, nehmen die freien Berufe an der Europäischen Integration teil, indem sie sich unabhängig und verantwortungsbewußt in den Dienst ihrer Klienten stellen, deren Dasein in zunehmendem Maße von der Gemeinschaft geprägt wird.

Da es sich durchweg um Berufe handelt, die strengen Vorschriften unterliegen, läßt sich diese Freizügigkeit nur gebührend verwirklichen, indem man die Hauptelemente dieser Vorschriften einander angleicht. Dies gilt ebenso für die Ausbildungsbedingungen wie für die berufsständischen Regeln.

Indem man bei dieser Angleichung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln einander gegenüberstellt, bietet sich die Gelegenheit, sie im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft zu überdenken, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit dieser Berufsgruppen mit ihrem spezifischen sozialen Beitrag und unter dem Gesichtspunkt, die Europäische Integration zu fördern.

Die hier unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die Freizügigkeit der freien Berufe“ veröffentlichte Arbeit will das große Interesse an dieser Freizügigkeit und die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Durchführung herausstellen. Dabei werden die juristische Seite und die erhoffte stufenweise Angleichung geschildert, sowie die Modalitäten des dringendsten Punktes der Verwirklichung hervorgehoben: die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Die Veröffentlichung beschreibt, was bereits erreicht wurde, und erinnert an das, was noch zu tun bleibt.

J.-P. de CRAYENCOUR — geboren in London am 16. Juli 1915, Belgier. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Löwen. Anwalt in der Ausbildung bei der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, sodann Direktor des Centre d'études de la Fédération nationale des classes moyennes. Mitglied des Verwaltungsrates und Generalsekretär des Institut international d'études des classes moyennes. Mitglied des Kabinetts des Ministers für den Mittelstand im Jahr 1958. Bediensteter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Direktion Niederlassungsrecht am 1. März 1959, Abteilungsleiter am 1. Juni 1959, Ruhestand am 1. Mai 1973. Gründet das Europäische Sekretariat der freien intellektuellen und sozialen Berufe (SEPLIS — mit Sitz in Brüssel). Verheiratet, Vater von sechs Kindern. Gründer, Vorsitzender und Präsident des nationalen Verbandes der Elternvereinigungen im Jahre 1956. Capitaine-commandant der Reserve ehrenhalber im ersten Régiment des Guides. Kriegsfreiwilliger, Kriegsgefangener, Mitglied des bewaffneten Widerstandes.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2789-1

CB-33-81-061-DE-C

Offizielle Preise in Luxemburg (ohne Mehrwertsteuer): ECU 5,50 BFR 240 DM 13,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85 BFR 400 DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

